

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportanlagen der Gemeinde Aschau i.Chiemgau



Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Gemeinde Aschau i.Chiemgau unterhaltenen Grünanlagen, Parkplätze, Kinderspielplätze und Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Anlagen nach Absatz 1 gehören die in einem Verzeichnis besonders aufgeführten Anlagen; das Verzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Sportplatz am Freibad (Bernauer Straße) ist von 08.00 bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Die Benutzer haben diese Einrichtung rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeit zu verlassen.
- (2) Die Kinderspielplätze in Aschau und Sachrang, der Kurpark mit Grünflächen am Rathaus, die Skateranlage am Freibad, der Sportplatz an der Schützenstraße, der Allwetterplatz am Sportplatz an der Schützenstraße und der Streethockeyplatz an der Schützenstraße sind
 - a) in den Monaten April bis einschl. Oktober von 08.00 bis 22.00 Uhr
 - b) während der übrigen Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhrzur Benutzung freigegeben. Die Benutzer haben diese Einrichtungen rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 3 Schadensersatzansprüche der Gemeinde

- (1) Wer die Grünanlagen, Kinderspielplätze mit Einrichtungen oder sonstige Einrichtungen lt. § 1 Abs. 2 dieser Satzung mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Aschau i.Chiemgau gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

- (2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet bei Sach- und Personenschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
- a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 5

Verhalten auf Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Sportanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen, Kinderspielplätzen und den Sportanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird. Diese Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, welche durch Verkehrszeichen oder sonstige Zeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
 3. das unbefugte Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Spielgeräte handelt;
 4. die sportliche Betätigung, insbesondere das Ballspielen, mit Ausnahme der Sportplätze, Rodeln und Skifahren, sowie die Abhaltung von lärmenden Kinderspielen außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten oder durch besondere Bekanntmachung freigegebenen Anlagenflächen oder –wege;
 5. das unbefugte Abreißen, Abweiden, Abmähen, Ausästen, Laubsammeln oder Abernten;
 6. der Gebrauch von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke, bzw. das Verursachen von übermäßigem Geschrei oder Lärm;

7. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und das Nächtigen;
 8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und das Abhalten von Veranstaltungen;
 9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
 10. die Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, wie z. B. Gedenktafeln, Gedenksteine, Wegweiser, Bänke, Pavillons, Standbilder, Spielgeräte, Zier- und Fischeiche, Brunnen, Ruinen und sonstige Bauwerke, soweit ein derartiges Verhalten nicht schon den Tatbestand eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfüllt;
 11. das Freilaufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren sowie das Hinterlassen von Exkrementen und das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen;
 12. das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, insbesondere von Bänken, Hinweistafeln und Spielgeräten;
 13. das Befahren mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von Gemeindebediensteten zum Zweck der Bewirtschaftung der Einrichtung;
 14. das Füttern von wildlebenden Tieren;
 15. das Entfachen von offenen Feuern und das Grillen.
- (3) Die Benutzung der in den Grünanlagen bzw. in den Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte ist Kindern bis zu 14 Jahren gestattet.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 6 Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 5 Absatz 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 5 Absatz 2 Nummer 8 sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage entweder auf Zeit oder auf Vorbehalt des jederzeitigen freien Widerrufs erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforder-

lich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich auferlegt werden.

- (4) Die Entgelte für die besondere Nutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Benutzer festgelegt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Nutzung der Anlagen entstehen.
- (5) Wer eine Ausnahmegewilligung vom Verbot nach § 5 Absatz 2 Nummer 8 erhalten hat, ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (6) Ist eine Ausnahmegewilligung auf Zeit erteilt worden, so kann diese vor Zeitablauf zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wurde oder
 - b) wiederholt gegen Strafgesetze verstoßen hat oder
 - c) wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat oder
 - d) seinen Verpflichtungen nach den auf Grund von Absatz 4 abgeschlossenen Verträgen nicht rechtzeitig nachkommt.
- (7) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Aschau i. Chiemgau. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.
- (8) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen gemeindlichen Mitarbeitern und ggf. Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Benutzungsrecht

- (1) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Grünanlagen, Parkplätzen, Spiel- und Sportanlagen bzw. auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (2) Grünanlagen, Parkplätze sowie Spiel- und Sportanlagen können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen, Parkplätze sowie Spiel- und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Benutzungssperre

Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, Überflutungen sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten oder wegen sonstiger Umstände können einzelne Grünanlagen, Parkplätze sowie Spiel- und Sportanlagen oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 10 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlass etwaiger Anordnungen für den Einzelfall ist ausschließlich die Gemeindeverwaltung oder Polizei befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

§ 11 Platzverweis

- (1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
 - (a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - (b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - (c) gegen Anstand und Sitte verstößt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.
- (3) Zur Erteilung des Platzverweises ist die Gemeindeverwaltung oder eine hierzu beauftragte Person befugt.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 1 sich auf den Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Sportanlagen nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird, sowie die Einrichtung nicht pfleglich und schonend behandelt;
 2. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 verstößt;
 3. gegen § 5 Absatz 3 verstößt;
 4. gegen § 5 Absatz 4 verstößt;
 5. Auflagen oder Bedingungen gemäß § 6 Absatz 3 zuwiderhandelt;
 6. einer Verpflichtung nach § 6 Absatz 5 zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 6 Absatz 8 die Bescheinigung nicht mitführt oder sie den zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorzeigt;
 8. Grünanlagen, einzelne Teile derselben oder Einrichtungen entgegen einer gemäß § 8 verfügten Sperre benutzt;
 9. seiner Beseitigungspflicht nach § 9 nicht nachkommt;
 10. gemäß § 10 getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet;
 11. entgegen einem nach § 11 verfügten Platzverweis die Anlagen betritt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Aschau i. Chiemgau beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14
Laufende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung privatrechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 5 und 6 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Aschau i. Chiemgau, 30.11.2016


Peter Solnar, Erster Bürgermeister



Anlage gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Sportanlagen der Gemeinde Aschau i.Chiemgau

1. Kinderspielplatz an der Schulstraße in Aschau
2. Kurpark mit Grünflächen am Rathaus in Aschau
3. Sportplatz am Freibad (Bernauer Straße) in Aschau
4. Skateranlage am Freibad (Bernauer Straße) in Aschau
5. Sportplatz (Schützenstraße) in Aschau
6. Allwetterplatz am Sportplatz (Schützenstraße) in Aschau
7. Streethockeyplatz in der Schützenstraße in Aschau
8. Kinderspielplatz am Kindergarten Schulstraße in Sachrang
9. Kinderspielplatz am Kurpark in Aschau